Beilage 2623

Der Bagerische Ministerpräsident

An den

Berrn Präsidenten des Bagerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berussmäßige Wehrmachtangehörige und ihre hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 ersuche ich um weitere versassungsmäßige Behandlung bes obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 30. Juni 1949

(gez.) **Dr. Chard,** Baperischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesețes

dur Anderung des Gesetes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GBBI. S. 147)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat solgens des Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GBBI. S. 147) werden die Worte "Ergänzung und" gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft.

Begründung

Der Landesdirektor des Amis der Militärregierung für Bahern hat beanstandet, daß in Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen auberusmäßige Wehrmachtangehörige und ihre hinterbliebenen vom 12. August 1948 das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt worden sei, Bestimmungen zur. Ergänzung des Gesetzes zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung widerspreche demokratischen Prinzipien und auch dem Art. 70 Abs. 3 der Versassung.

Beilage 2624

Der Bagerische Ministerpräsident

An den

herrn Präfidenten des Bagerifchen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gefehes über bie Rechtswirfungen bes Ausspruchs einer nachträglichen Cheschließung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ünch en, den 29. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard, Banerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Cheschließung

§ 1

- (1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der Obersten Verwaltungs-behörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sein so hat dies folgende Rechtswirtungen:
 - 1. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes;
 - 2. ihr stehen die öffentlich-rechtlichen Versorgungs= und Versicherungsansprüche und Ansprüche aus einer betrieblichen Alters= und Hinterbliebenen= versorgung wie einer Witwe zu;
 - 3. ein von dem Manne stammendes Kind der Frau erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuches sindet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Cheschließung bezeichnet worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grad verwandten Person kann das Vormundsschaftsgericht der Frau die Weitersührung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Versehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.

Versehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.
(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach § 43 des Gesehes über die Angelegen-heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 i. d. F. vom 20. Mai 1898 (RGBI. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Ausenthalt der Frau.

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirtung, wenn er erschlichen ist ober begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die She geschlossen hätte. Erschlichen ist der Anspruch insbesondere, wenn er auf einer unlauteren Ausnutzung von Beziehungen beruht.

§ 4

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsunwirksam= feit des Ausspruchs berufen, so lange er nicht durch ge= richtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist.

(2) Für die Klage ist ausschlieklich das Land= gericht zuständig, in dessen Bezirk die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist. Liegt dieser nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in deffen Bezirk das älteste im Geltungs= bereich lebende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt

(3) Alageberechtigt sind der Vater und die Mutter des Mannes sowie die Staatsanwaltschaft. Die Klage

ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(4) Im übrigen gelten die für die Chenichtigkeits= Klage geltenden Vorschriften der Zivilprozefordnung entsprechend.

- (1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhange mit dem Ausspruch des Standesbeamten abgegeben wurden, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch für rechtsunwirk= sam erklärt wird.
- (2) Das gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetze rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen, für Vergleiche und vorbehaltlose Anerkenntnisse, die sich auf vermögensrechtliche Folgen des Ausspruchs beziehen.

Als Geltungsbereich des Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine diesem Gesetz entsprechende Rege= lung besteht.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern können die zur Durchführung des Gesetzes ersforderlichen Vorschriften erlassen, insbesondere eine Meldepflicht anordnen.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Durch Erlaß Hitlers vom 6. November 1941, der geheimgehalten wurde, soll während des Krieges der Reichsminister des Innern ermächtigt worden sein, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, eine Che einzugehen, bestand, und feine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben worden war.

Auf Grund dieses Geheimerlasses hat der Reichs= minister des Innern seinerseits durch mehrere Erlasse folgende Regelung getroffen:

Wenn gewisse Voraussetzungen gegeben waren, insbesondere Feldpostbriefe über eine Heiratsabsicht vorgelegt werden konnten, und die Verlobte vor dem Standesbeamten die Frage bejaht hatte, ob sie nach= träglich die Che mit dem gefallenen Manne eingehen wolle, sprach der Standesbeamte "im Namen des Reichs und auf Anordnung des vom Führer hierzu besonders ermächtigten Reichsministers des Innern aus, daß die Che hiermit nachträglich geschlossen werde, und zwar mit Wirkung von dem Tage ab, der dem Sterbetag bes Mannes vorausging".

An die Stelle einer beiderseitigen Einwilligung. der Verlobten vor dem Standesbeamten trat also der auf Anordnung des von Hitler ermächtigten Reichs= ministers des Innern erfolgende Ausspruch des Stan= desbeamten, so daß die Frage entsteht, ob und welche Rechtswirkungen diesem Verwaltungsakt beizumessen sind oder noch beigelegt werden können. Die Rechts= gültigkeit der auf diese Weise nachträglich angeordneten angeblichen Cheschließungen ist — insbesondere in der Rechtsprechung — umstritten, so daß um der Rechtssicherheit willen eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Wohl auf keinem Gebiete dürfte eine Rechtseinheit in Deutschland so sehr erforderlich sein, wie auf dem des Cherechts. Dies ist auch dadurch zum Ausdruck ge= kommen, daß der Alliierte Kontrollrat es seinerseits für notwendig gehalten hat, ein für Deutschland einheit= liches Cherecht zu schaffen.

Unabänderlich ist das Wesen der Che als einer Lebensgemeinschaft. Von viesem sittlichen und rechtlichen Begriff der Che kann daher nicht abgegangen werden. Die Länder des amerikanischen Besatzungsgebiets haben daher unverrückbar den grundsätlichen Standpunkt einnehmen muffen, daß angebliche Ehen, die nach dem Tode des Mannes angeordnet worden sind, mit dem Wesen der Che als einer Lebensgemeinschaft unvereinbar sind, vielmehr als eine unmoralische Verirrung abgelehnt werden müssen und nur als Nichtehen behandelt werden können. Mit einstimmiger Zustimmung des Bonenbeirats ging andererseits das Zentral-Justizamt für die britische Zone von der Auffassung aus, daß jetzt nachträglich burch ein Gesetz die durch Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung Begünstigten so gestellt werden müssen, als ob tatsächlich eine Che eingegangen gewesen sei. Maßgebend war hierbei für das Zentrals Justizamt die Tatsache, daß im britischen Besatzungss gehiet solche angeblichen Ehen in mehr als 3300 Fällen geschlossen worden sind und auf Grund der Ermitt-lungen anzunehmen ist, daß die Verwaltungsbehörden die Voraussezungen sorgfältig und streng geprüft haben. Außerdem ist von der vermeintlichen Möglich= keit einer nachträglichen Cheschließung im britischen

Besatungsgebiet auch noch nach bem 8. Mai 1945 Gebrauch gemacht worden. Das Zentraljustizamt hält eine nachträgliche Cheschließung nicht unbedingt für eine nationalsozialistische Einrichtung, weil auch die französische Kriegsgesetzgebung (vgl. Décret vom 9. September 1939 — Journ. off. vom 14. September 1939, nebst Circulaire des Justizmin. vom 22. September 1939 — Journ. off. vom 30. September 1939 — und Gesetz vom 5. März 1940 — Journ. off. vom 7. März 1940) eine ähnliche Regelung getroffen hatte und Art. 13 des pol-nischen Chegesetzes vom 25. September 1945 die Möglichkeit der Cheschließung mit einem Toten kennt. Die österreichische Bundesregierung hat auf Grund des Versfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 festgestellt, daß der auf dem Geheimerlaß Hitlers beruhende Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943 über nachträgliche Eheschließung mit dem 1. November 1945 außer Kraft getreten sei, damit aber anscheinend zu= aleich anerkannt, daß die bis zu diesem Zeitpunkt nachträglich geschlossenen Chen als gültig angesehen werden müßten.

In der grundsätlichen Frage, ob nachträglich ge= schlossene Chen rechtsgültige Chen waren-oder jest werben sollen, können bie Länder Bapern, Heffen und Württemberg-Baden aus rechtlichen und moralischen Gründen ihren Standpunkt nicht aufgeben, daß es sich um Nichtehen handelt. Dhne aber von diesem Grundsat abzuweichen, wird anerkannt werden muffen, daß die insoweit von dem Standesbeamten vorgenommenen Verwaltungsakte eine tatfächliche Lage geschaffen haben. die völlig unberücksichtigt zu lassen, unbillig wäre. Insbesondere gilt dies für die Kinder, welche bereits seit Jahren auf Grund jener Verwaltungspraxis tatsächlich die Rechtsstellung von ehelich geborenen Kindern er= langt haben und als solche auch in den standesamtlichen Registern eingetragen sind. Hier wäre es unbillige Härte, in das Leben, wie es sich nun einmal gestaltet hat, einzugreifen und diesen Kindern die von ihnen bereits tatsächlich eingenommene Stellung rechtlich abzuerkennen. Für eine gesetliche Regelung wird und kann es deshalb nicht darauf ankommen, die umstrit= tene Frage zu behandeln, ob die nachträglich angeord= neten angeblichen Ehen mit einem Toten Nichtehen waren oder schon mit dem Ausspruch bes Standesbeamten eine gewisse Rechtsbedeutung erlangten. Es handelt sich vielmehr darum, jetzt aus Billigfeitsgrunden durch einen rechtsbegründenden Akt des gegenwärti= gen Gesetzgebers in voller Freiheit zu entscheiden, ob und welche Rechtswirkungen den gegebenen Tatsachen heute beigelegt werden sollen. Diese Kotwendigkeit und das gegenwärtige Maß der durch das Gesetz zu begrün= benden Rechtswirkungen sind alleits anerkannt worden. Auch wurde ein Ausgleich der einander widerstrebenden Auffassungen dahin erzielt, daß zwar einer Frau zu beren Gunsten der Standesbeamte die nachträgliche Cheschließung ausgesprochen hat, nicht in vollem Umfange die Rechtsstellung einer Witwe, insbesondere nicht hinsichtlich des Erbrechts zuerkannt werden kann, während den in Betracht kommenden Kindern die Rechts= - stellung ehelicher Kinder, die sie tatsächlich bereits inne= haben, jest auch rechtlich zuzubilligen ist.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Mit dem 1. März 1946 ist das Ehegesetz des Kontrollrats, auch wenn es damals in seinem Wort-

laut nicht bekannt war, in Kraft getreten, so daß von diesem Zeitpunkt ab Eheschließungen nur in der durch jenes Geseh vorgesehenen Form vorgenommen werden können. Dier aber handelt es sich nicht darum, die nachsträglichen Eheschließungen, auch soweit sie noch im März 1946 im britischen Besahungsgebiet ausgessprochen sind, als solche anzuerkennen, sondern ledigslich zu entschen, daß ein solcher Ausspruch bestimmte Rechtswirkungen hervorgebracht hat. Diese gesetzgebesrische Entscheidung ist möglich, ohne dadurch mit dem Kontrollrafsgeseh in Widerspruch zu kommen, zumal das Kontrollrafsgeseh diese Frage nicht behandelt hat.

Der § 1 bestimmt den Umsang der Rechtswirstungen, die jetzt durch das Gesetz an einen derartigen Ausspruch des Standesbeamten geknüpft werden. Die Frau erhält den Famisiennamen des Mannes sowie die össentlich-rechtlichen Versorgungs und Versicherungsansprüche, — zu diesen gehören insbesondere auch die Rentenansprüche aus der Sozialversicherung — sowie Ansprüche aus der betrieblichen Alters und Hinterbliebenenversorgung wie eine Witwe. Dagegen sollen darüber hinaus der Frau keine weiteren Kechte, insbesondere nicht das Erbrecht gegen den Mann, zustehen.

Da ein Kind am wenigsten darunter leiden darf, daß die angebliche Möglichkeit einer nachträglichen Cheschließung nicht als rechtmäßig anerkannt werden kann, wird einem Kind die Kechtsstellung eines ehe-lichen Kindes zugebilligt, wobei allerdings § 1720 BGB für entsprechend anwendbar erklärt ist. Die Kinder erhalten demnach das volle Erbrecht gegenüber dem Vater.

Der § 2 läßt in Abweichung von dem allgemeinen Eherecht zu, daß der Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes weiterzusühren, abgesprochen werden kann, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel sührt oder sich einer schweren Versehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht. Dies erscheint gerechtsertigt, weil ihr eben die Rechtsftellung einer verwitweten Chefrau nicht in vollem Umsang verliehen wird. Diese Absprechung hat durch das Vormundschaftsgericht zu ersolgen.

Nach § 3 hat der Ausspruch des Standesbeamten dann die Rechtswirkungen des § 1 nicht, wenn er er= schlichen ist oder begründete Zweisel bestehen, ob der Mann die Che geschlossen hätte. Erschlichen ist der Ausspruch eines Standesbeamten insbesondere dann, wenn er auf einer unlauteren Ausnutzung von Beziehungen, vor allem zur NSDAP berüht. Eine solche Ausnugung ist es noch nicht, wenn sich die NSDAR nach dem damaligen Sprachmißbrauch nur "eingeschaltet" hat. Der Begriff Ausnuhung seht vielmehr voraus, daß der Machtmißbrauch der NSDUB dem eigenen Vorteil in einer nicht zu billigenden Weise bienstbar gemacht worden ist. Dieser Fall kann dann schon gegeben sein, wenn die Hilfe der NSDAP lediglich für eine unbillig bevorzugte Beschleunigung der Angelegen= heit in Anspruch genommen worden ist. Der innere Grund dieser Gesetzbestimmung ist, daß es der Gleich= heit vor dem Gesehe widersprechen würde, wenn solche Frauen, die auf Grund besonderer Beziehungen zur MSDAP sich eine ungerechtsertigte Vorzugsstellung verschafft haben, aus diesem Gesetz Rechte herleiten könnten, während die übrige Bevölkerung nicht mit demselben Maße gemessen würde. Im einzelnen wird es Aufgabe der Kechtsprechung sein, den Begriff der Erschleichung zu entwickeln.

Die Klage nach § 4 kann nur von dem Land-gericht erhoben werden, Zur Klageerhebung berechtigt sind der Bater und die Mutter des Mannes und der Staatsanwalt. Die Klage ist zu richten gegen die Frau und sämtliche vorhandenen Kinder, falls die Frau ver-

storben ist, gegen die Kinder allein.

Regelungen, die schon wirksam getroffen waren, sollen von dem Gesetz nicht berührt werden. Als wirksam soll auch behandelt werden, wenn der Ausspruch des Standesbeamten, wie es häufig vorgekommen ist, dadurch mit erreicht worden ist, daß die Frau ohne Vertretungsmacht Verzichterklärungen für das Kind abgegeben hat. Die Bestimmung des § 5 ist deshalb er-forderlich, weil sonst nach Erlaß dieses Gesetzes Zweisel darüber entstehen könnten, ob die Geschäftsgrundlage der schon abgeschlossenen Vergleiche noch besteht.

Das Geset ist, ohne daß bies besonders zum Ausdruck gebracht zu werden braucht, auf alle Rechtsverhält= nisse, die sich auf "nachträgliche Cheschließungen" beziehen und in seinem Geltungsbereich zur Entscheidung stehen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Beteiligten und den Ort der damaligen sogenannten Cheschließung

anzuwenden.

Das Cherecht bedarf im besonderen Maße ein= heitlicher Gestaltung. Der Rechtsausschuß mar beshalb in eingehenden Beratungen mit dem Zentral-Justizamt für die britische Zone und den zuständigen Vertretern der französischen Zone bemüht, eine Übereinstimmung herbeizusühren. Sowohl die Vertreter des Zentral-Kustizamtes im Nechtsausschuß wie der Ausschuß für staats= und verwaltungsrechtliche Fragen einschließlich aller Vertreter der britischen und französischen Bone haben dem anliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Das Zentral-Justizamt für die britische Zone hat

mit Zustimmung der Militärregierung bereits am 13. August 1948 die mit vorliegendem Gesetzentwurf gleichlautende "Berordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Cheschließung" erlassen und in Mr. 37 des Verordnungsblattes für die britische Zone vom 16. August 1948 verkündet.

Trop der Empfehlung des Direktoriums des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebiets, das Gesetz auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung als zoneneinheitliches Gesetz zu erlassen, hat die amerikanische Militärregierung (OMGUS) durch Verfügung vom 22. März 1949 die Genehmigung zur Verkundung des Gesetzes durch Erlasse ber Ministerprösidenten nicht erteilt, da in dem " Gesetz "grundlegende soziale und moralische Fragen erörtert werden, die am besten von den gewählten Ver= tretern des Volkes im Ginklang mit den betreffenden Vorschriften der Landesverfassungen zu lösen sind". Entgegen der Bitte des Rechtsausschusses an den

Länderrat, mit dem Ziele einer Genehmigung nochmals bei OMGUS vorstellig zu werden, hat der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets auf Anregung des Direktoriums und unter Billigung durch den Parlamentarischen Kat in seiner Sitzung vom 26. April 1949 beschlossen, die Vorlage den Landesregierungen der amerikanischen Zone mit der Bitte zu überweisen, sür einen gleichsautenden Erlaß des Gesehentwurfs in den einzelnen Ländern Songe zu tragen

einzelnen Ländern Sorge zu tragen.

Beilage 2625

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Militärregierung darauf hinzuwirken, daß an-gesichts des dringenden Bedarfs an Arbeiterwohnungen die Siedlung Eichfeld für die Gemeinde Töging am Inn von der Belegung mit DPs freigemacht wird.

München, den 1. Juli 1949

Dr. Hoegner (SBD)

Beilage 2626

Untrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Entwurf des neuen Beamtengesetzes eine Bestim= mung einzufügen, wonach folden Beamten, die im Zuge ber politischen Säuberung nach bem 8. Mai 1945 von der Militärregierung zunächst entlassen, dann aber, als wom "Befreiungs= gesetz nicht betroffen", in ihre Rechte wieder= eingesetz wurden, die in der Zwischenzeit ein= behaltenen Gehaltsbeträge nachgezahlt werden.

München, den 1. Juli 1949

D. Strathmann (CSU)